

# § 9a HGG 2001 Milizprämie

HGG 2001 - Heeresgebührengesetz 2001

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

## § 9a.

Anspruchsberechtigten, die eine Milizübung leisten, gebührt eine Milizprämie. Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Milizprämie beträgt folgenden Hundertsatz des Bezugsansatzes:

### Dienstgradgruppe

Rekruten und Chargen	14,34 vH,
Unteroffiziere	18,36 vH,
Offiziere	23,66 vH.

Eine Milizprämie gebührt nicht während der Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 oder der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes.

In Kraft seit 01.08.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)